

§ 4 Verzinsung

a) Zinssatz.

Das Darlehen wird bezogen auf seinen Nennbetrag ab dem Auszahlungstag (einschließlich) bis zum 10.12.2024 (ausschließlich) („Fälligkeitstag“) mit einem Zinssatz von 4,03 % *per annum* verzinst.

b) Zinszahlungstage.

Die Zinsen sind jährlich nachträglich am 10.12. eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein "Zinszahlungstag"), beginnend mit dem 10.12.2014 (kurze erste Zinsperiode) und endend mit dem 10.12.2024. Die Zinszahlungstage unterliegen einer Anpassung in Übereinstimmung mit den unten angeführten Bestimmungen.

"Zinsperiode" bezeichnet den Zeitraum vom Auszahlungstag (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) bzw. von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

Die Zinsperiode wird nicht angepasst. Dementsprechend kommt es zu keiner Verlängerung/Verkürzung der abzurechnenden bzw. zu keiner Verkürzung/Verlängerung der nachfolgenden Zinsperiode und zu keiner Verringerung/Erhöhung der jeweiligen Zinsbeträge.

Wenn ein Zinszahlungstag auf einen Tag fallen würde, der kein Geschäftstag (wie nachstehend definiert) ist, so hat die Darlehensgeberin keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Geschäftstag.

c) Zinstagequotient.

Die Zinsberechnung erfolgt auf Basis von Act./Act. (ICMA).

§ 5 Rückzahlung und vorzeitige Rückzahlung

a) Rückzahlung bei Endfälligkeit.

Das Darlehen ist zur Gänze am 10.12.2024 („Fälligkeitstag“) zum Nennbetrag zurückzuzahlen.

b) Vorzeitige Rückzahlung aus Steuer- oder regulatorischen Gründen.

Die Darlehensnehmerin ist berechtigt, dieses Darlehen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 10 Geschäftstagen insgesamt (nicht teilweise) jederzeit mit Genehmigung der Finanzmarktaufsicht ("FMA") (oder einer anderen, künftig hierfür zuständigen Behörde) zu kündigen und zum vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zurückzuzahlen, falls

- i. sich die aufsichtsrechtliche Einstufung des Darlehens ändert, was wahrscheinlich zu einem Ausschluss des Darlehens aus den Eigenmitteln oder einer Neueinstufung des Darlehens als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde, und die aufsichtsrechtliche Neueinstufung zum Zeitpunkt der Aufnahme des Darlehens nicht vorherzusehen war; oder
- ii. sich die geltende steuerliche Behandlung des Darlehens wesentlich ändert und zum Zeitpunkt der Aufnahme des Darlehens die Änderung der steuerlichen Behandlung nicht vorherzusehen war.

c) Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag.

Der bei vorzeitiger Rückzahlung dieses Darlehens gemäß Absatz b) dieses Paragraphen zahlbare Betrag (der "vorzeitige Rückzahlungsbetrag") entspricht dem von der Darlehensnehmerin berechneten und festgesetzten Betrag. Dieser setzt sich zusammen aus dem Nennbetrag und den seit dem Beginn

der letzten Zinsperiode (einschließlich) bis zum vorzeitigen Rückzahlungstag (ausschließlich) angelaufenen Zinsen.

§ 6 Kündigung

Eine ordentliche Kündigung des Darlehens seitens der Darlehensnehmerin (ausgenommen in den Fällen des § 5(b)) oder der Darlehensgeberin ist ausgeschlossen.

§ 7 Zahlungen

- a) Fällige Zahlungen seitens der Darlehensnehmerin sind in EUR durch Überweisung auf das Konto der Darlehensgeberin (IBAN: [REDACTED] BIC: [REDACTED] bei [REDACTED] [REDACTED] (oder ein anderes der Darlehensnehmerin zumindest 10 Geschäftstage vor einem Zahlungstermin bekannt gegebenes Konto) kostenfrei und ohne Abzug von Spesen zu leisten.
- b) Wenn eine Rückzahlung oder vorzeitige Rückzahlung auf einen Tag fallen würde, der kein Geschäftstag ist, so hat die Darlehensgeberin keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Geschäftstag. Ein Anspruch auf zusätzliche Zinsen oder sonstige Beträge wird durch eine solche Verschiebung nicht begründet.
- c) "Geschäftstag" ist jeder Tag (außer einem Samstag und einem Sonntag) an dem das TARGET System zur Abwicklung von Zahlungen in Euro zur Verfügung steht. "TARGET System" bezeichnet das "Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)" Zahlungssystem, das eine einheitliche gemeinsam genutzte Plattform verwendet und am 19.11.2007 in Betrieb gestellt wurde (TARGET2) oder dessen Nachfolger.

§ 8 Steuern

Alle Zahlungen auf das Darlehen erfolgen unter Einbehalt von oder Abzug für oder unter Anrechnung auf gegenwärtige oder zukünftige Steuern oder sonstige Abgaben, die durch die oder im Namen von der Republik Österreich oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit Steuerhoheit erhoben werden, soweit der Einbehalt oder Abzug dieser Steuern oder Abgaben gesetzlich vorgeschrieben ist.

In diesem Fall wird die Darlehensnehmerin diejenigen zusätzlichen Beträge zahlen, die erforderlich sind, damit die der Darlehensgeberin zufließenden Nettobeträge nach einem solchen Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen von Kapital und/oder Zinsen entsprechen, die sie ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug empfangen hätte. Die Zahlung der Darlehensnehmerin erfolgt nur insoweit, wie die Darlehensgeberin einen solchen Einbehalt oder Abzug nicht auf ihre Steuerschuld anrechnen kann und nur unter der Voraussetzung, dass solche zusätzlichen Zahlungen nicht zu leisten sind, wenn der Einbehalt oder Abzug wegen einer persönlichen oder geschäftlichen Beziehung der Darlehensgeberin zur Republik Österreich vorgenommen wird.

§ 9 Abtretung

Das Darlehen kann insgesamt oder in Teilbeträgen von mindestens EUR 1.000.000,- oder ein Vielfaches davon unter Verwendung der in Anhang 1 beigefügten Abtretungsvereinbarung abgetreten werden. Der Zessionar muss eine Leistung, die die Darlehensnehmerin nach der Abtretung an den Zedent bewirkt, sowie jedes Rechtsgeschäft, das nach der Abtretung zwischen der Darlehensnehmerin und dem Zedent in Ansehung der Forderung aus dem Darlehen vorgenommen wird, gegen sich gelten lassen, es sei denn, dass der Zedent oder die neue Darlehensgeberin die Darlehensnehmerin mindestens zehn Geschäftstage vor der betreffenden Leistung bzw. vor der

Vornahme des betreffenden Rechtsgeschäfts schriftlich unter Verwendung der in Anhang 2 beigefügten Abtretungsanzeige von der Abtretung informiert haben.

Die mit einer Übertragung verbundenen Gebühren, Abgaben, Steuern oder sonstigen Zahlungen werden von der neuen Darlehensgeberin, nicht aber von der Darlehensnehmerin getragen. Die bisherige und die neue Darlehensgeberin werden die Darlehensnehmerin diesbezüglich schad- und klaglos halten.

§ 10 Mitteilungen

Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes vorgesehen ist, sind Mitteilungen nur wirksam, wenn sie per Brief, Fax oder Email an die nachstehenden Kontaktdaten erfolgen:

Darlehensnehmerin:

Erste Group Bank AG

[REDACTED]

Zustelladresse für Abtretungserklärungen:

Erste Group Bank AG

[REDACTED]

Darlehensgeberin:

[REDACTED]

§ 11 Teilnichtigkeit

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Darlehens ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen gelten als durch wirksame oder durchführbare Vereinbarungen ersetzt, die soweit als rechtlich zulässig dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck dieser unwirksamen oder undurchführbaren Bedingung entsprechen.

§ 12 Aufrechnung; Zurückbehaltungsrechte

Die Darlehensnehmerin verzichtet hinsichtlich der verbrieften Darlehensforderung auf Pfand-, Aufrechnungs-, Zurückbehaltungs- oder ähnliche sonstige Rechte, (i) solange und soweit Forderungen aus dem Darlehen zum gebundenen Vermögen im Sinne von § 1 der deutschen AnIV (Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen) oder zu einer aufgrund anderer deutscher Bundesgesetze gebildeten Deckungsmasse für Schuldverschreibungen, wie insbesondere § 54 deutsches VAG gehören oder (ii) solange und soweit Forderungen aus dem Darlehen zum Deckungsstock im Sinne von § 20 des österreichischen Versicherungsaufsichtsgesetzes 1978, BGBl. Nr. 569/1978, in der jeweils gültigen Fassung, oder zu einer aufgrund sonstiger innerstaatlicher gesetzlicher Vorschriften gebildeten Deckungsmasse

gehören. Das gilt auch im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Keine Darlehensgeberin ist berechtigt, mit Rückerstattungsansprüchen aus dem Darlehen gegen Forderungen der Darlehensnehmerin aufzurechnen.

§ 13 Verjährung

Ansprüche auf die Zahlung von Zinsen und auf Rückzahlung des Darlehens verjähren nach drei Jahren ab Fälligkeit.

§ 14 Anwendbares Recht; Erfüllungsort; Gerichtsstand

- a) Für sämtliche Rechtsverhältnisse gilt ausschließlich deutsches Recht ohne dessen Verweisungsnormen, ausgenommen § 3, der österreichischem Recht unterliegt.
- b) Erfüllungsort für Leistungen aus dem Darlehen ist der Sitz der Darlehensnehmerin.
- c) Für etwaige Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Darlehen gilt ausschließlich das für Stuttgart sachlich zuständige Gericht.

§ 15 Ergänzende Regelungen

- a) Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen unterzeichnet. Jede Ausfertigung gilt als ein Original.
- b) Änderungen dieses Schuldscheins bedürfen der Schriftform. Dieses Schriftformerfordernis kann nur schriftlich abbedungen werden.
- c) Die Darlehensgeberin verpflichtet sich, den Schuldschein über diesen Darlehensvertrag umgehend und unaufgefordert nach Rückzahlung des Darlehensbetrages an die Darlehensnehmerin zurückzugeben.

Wien, am 10.06.2014

Erste Group Bank AG

[Redacted Signature Area]

2. *Voraussetzungen für eine wirksame Abtretung.* Der Zessionar nimmt zur Kenntnis, dass eine weitere Abtretung der ihm hiermit abgetretenen Forderungen den Beschränkungen und Auflagen des § 9 des Darlehensvertrages unterliegt und zu ihrer Wirksamkeit der Darlehensnehmerin unverzüglich in gleicher Weise anzuzeigen ist.
3. *Schuldbefreiende Leistung.* Der Zessionar nimmt weiter zur Kenntnis, dass eine Zahlung an den letzten der Darlehensnehmerin ordnungsgemäß gemäß § 10 des Darlehensvertrages angezeigte Darlehensgeberin die Darlehensnehmerin in voller Höhe von der betreffenden Verbindlichkeit aus dem Darlehensvertrag befreit.

§ 3

Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Ausfertigungen

1. *Anwendbares Recht.* Diese Vereinbarung bestimmt sich in jeder Hinsicht nach dem deutschen Recht ohne dessen Verweisungsnormen.
2. *Gerichtsstand und Erfüllungsort.* Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für Stuttgart sachlich zuständige Gericht. Erfüllungsort ist Stuttgart.
3. *Ausfertigungen.* Diese Vereinbarung wurde in **[drei]** Ausfertigungen unterzeichnet. Je eine Ausfertigung wird an die Darlehensnehmerin, an den Zedenten und an den Zessionar ausgehändigt. Jede der Ausfertigungen gilt als Original.
4. Diese Abtretungsvereinbarung und die Abtretungsanzeige (sowie alle beglaubigten Abschriften davon, Ersatzbeurkundungen davon und alle anderen Dokumente, die rechtsbezeugende Urkunden davon darstellen, inklusive schriftlicher Bestätigungen oder Verweise darauf) dürfen nicht nach Österreich verbracht werden. Ferner dürfen keine mit einer Signatur versehenen und sich auf diese Dokumente beziehende E-Mails, Faxe oder elektronische Kommunikation in einer anderen Form von einer oder an eine österreichische Adresse geschickt werden. Anzeigen an die Darlehensnehmerin sind ausschließlich an die in § 10 für Abtretungsanzeigen genannte Adresse zu richten. Die mit einer Abtretung allenfalls verbundenen Gebühren, Abgaben, Steuern oder sonstigen Zahlungen werden von der neuen Darlehensgeberin, nicht aber von der Darlehensnehmerin getragen. Die bisherige und die neue Darlehensgeberin werden die Darlehensnehmerin diesbezüglich schad- und klaglos halten.

....., am.....
[Ort]

(Zedent)

(Zessionar)

ANHANG 2 - ABTRETUNGSANZEIGE

DURCH DIE VERBRINGUNG DIESES DOKUMENTS, EINER BEGLAUBIGTEN ABSCHRIFT ODER EINER ERSATZBEURKUNDUNG DAVON, INKLUSIVE SCHRIFTLICHER BESTÄTIGUNGEN ODER VERWEISE DARAUF, NACH ÖSTERREICH, DIE UNTERZEICHNUNG EINES DER GENANNTEN DOKUMENTE IN ÖSTERREICH SOWIE DAS SENDEN VON MIT EINER SIGNATUR VERSEHENEN UND SICH AUF DIESES DOKUMENT BEZIEHENDEN EMAILS, FAXE ODER ELEKTRONISCHER KOMMUNIKATION IN EINER ANDEREN FORM VON ODER AN EINE ÖSTERREICHISCHE ADRESSE KANN RECHTSGESCHÄFTSGEBÜHR AUSGELÖST WERDEN. DEMENTSPRECHEND MÜSSEN DIESES DOKUMENT, ALLE BEGLAUBIGTEN ABSCHRIFTEN DAVON UND ALLE ANDEREN DOKUMENTE, DIE ERSATZBEURKUNDUNGEN DAVON DARSTELLEN, INKLUSIVE SCHRIFTLICHER BESTÄTIGUNGEN ODER VERWEISE DARAUF, AUSSERHALB ÖSTERREICHS BELASSEN WERDEN. FERNER DÜRFEN KEINE MIT EINER SIGNATUR VERSEHENEN UND SICH AUF DIESES DOKUMENT BEZIEHENDEN EMAILS, FAXE ODER ELEKTRONISCHE KOMMUNIKATION IN EINER ANDEREN FORM VON EINER ODER AN EINE ÖSTERREICHISCHE ADRESSE GESCHICKT WERDEN.

Darlehensnehmerin: Erste Group Bank AG

[REDACTED]

Ausschließliche Zustelladresse für Abtretungsanzeigen:

Erste Group Bank AG

[REDACTED]

Darlehensgeberin:

.....

.....

.....

Darlehensvertrag: 4,03 % Erste Group nachrangiges Schuldscheindarlehen 2014-2024

1. Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass wir sämtliche Rechte und Ansprüche aus dem oben genannten Darlehensvertrag mit Wirkung an (der „Zessionar“) abgetreten haben und ab Wirksamkeit dieser Anzeige eine Zahlung mit schuldbefreiender Wirkung nur noch an den Zessionar durchgeführt werden kann.

Sämtliche Zahlungen an den Zessionar sind auf folgendes Konto zu leisten:

Bankverbindung:

IBAN:

BIC:

2. Eine unterzeichnete Ausfertigung der Abtretungsvereinbarung ist dieser Abtretungsanzeige beigelegt.
3. Vorstehende Abtretung wird der Darlehensnehmerin hiermit angezeigt. Die Anschrift des Zessionars für Benachrichtigungen und andere Mitteilungen lautet: [Adresse]

4. Als Erfüllungsort der dieser Abtretungsanzeige zugrundeliegenden Abtretungsvereinbarung wurde Stuttgart vereinbart.

....., am.....
[Ort]

(Darlehensgeberin)

Zur Kenntnis genommen:

(Darlehensnehmerin)